



Betreuungsvertrag

zwischen dem Kinderwelt Erzgebirge e. V. als Träger der Einrichtung

Kindertagesstätte Kinderland
Schloßberg 28
09496 Marienberg OT Niederlauterstein
Telefon: 03735/23562

und der/dem/den Personensorgeberechtigten

Debitor-Nummer

(Vor- u. Zuname der/des Personensorgeberechtigten)

Anschrift

wohnhaft in (=Hauptwohnsitz) PLZ/Ort

des Kindes _____ geb.am: _____

Anschrift _____

wohnhaft in (=Hauptwohnsitz) PLZ/Ort _____

1. Aufnahme des Kindes

Das oben genannte Kind wird mit Wirkung vom 01. _____ in der Einrichtung aufgenommen und auf der Grundlage des Kita-Gesetzes und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung betreut. Es gelten die Allgemeinen Betriebsregelungen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kinderwelt Erzgebirge e. V. in der jeweils aktuellen Fassung, die mit Unterschrift des Vertrages anerkannt werden.

2. Regelöffnungszeiten

Die Regelöffnungszeit für die Kindertagesstätte ist entsprechend der Allgemeinen Betriebsregelungen wie folgt festgelegt:

- 6.30-17.00 Uhr

Im Interesse eines ungestörten Tagesablaufes bitten wir unsere Eltern, ihr Kind bis jeweils 9.00 Uhr zu uns zu bringen.

Bei Fernbleiben des Kindes ist dieses bei der Leitung oder dem Personal der Einrichtung bis 8.15 Uhr zu entschuldigen.

Die Einrichtung bleibt am Freitag nach Himmelfahrt und während der sächsischen Weihnachtsferien geschlossen. Festlegungen über zusätzliche Schließzeiten werden vom Träger und von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat getroffen. Für diese Fälle wird eine Betreuung in einer anderen Einrichtung des Trägers angeboten.

3. Aufsicht und Versicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt, wenn das Kind innerhalb der im Pkt. 2 genannten Öffnungszeiten persönlich in Empfang genommen wird und endet mit Verabschiedung des Kindes lt. Vollmacht bzw. Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder dessen Beauftragte (wiederum nur mit Vollmacht). Geschwisterkinder können das Kind nur abholen, wenn sie ein Alter und Reifegrad erreicht haben (i. d. R. ab 14 Jahren), dass sie die Aufsichtspflicht für den Nachhauseweg tatsächlich übernehmen können. Die Entscheidung, ob dieser Reifegrad vorliegt, obliegt dem Personal der Einrichtung.



Unfallversicherung: Das Kind ist auf dem Weg vom Elternhaus und zurück (direkter Weg) sowie während des Verweilens in der Einrichtung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und bei damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen gegen Unfall versichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung sind unverzüglich der Einrichtung zu melden, um ggfs. Ansprüche daraus geltend machen zu können. Dem behandelten Durchgangsarzt ist mitzuteilen, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte handelt.

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS) und des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Einrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung **grundsätzlich keine Haftung**.

4. Ärztliches Attest und Verhalten bei Krankheiten

Die gemäß §7 (1) SächsKitaG des Freistaates Sachsen notwendige ärztliche Bescheinigung muss am Aufnahmetag der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Diese darf nicht älter als 8-10 Tage sein. Treten beim Kind oder bei im Haushalt des Kindes lebenden Personen ansteckende Krankheiten oder Läuse auf, so ist dies unverzüglich in der Kindereinrichtung anzuzeigen. Verdachtsfälle oder erkrankte Kinder sind in jedem Fall dem jeweiligen Hausarzt vorzustellen. Dieser entscheidet über den weiteren Besuch der Einrichtung und bescheinigt dies (s. auch Infektionsschutzgesetz).

Wird während des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung nach Ansicht des Personals ärztliche Betreuung notwendig, wird ein Personensorgeberechtigter verständigt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind in diesem Fall von der Einrichtung abzuholen.

Die Erstversorgung bei dringender medizinischer Hilfe wird durch die Einrichtung veranlasst.

5. Geschwisterkinder

Bei der Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Geschwisterkinder berücksichtigt:

Name	geboren am	Einrichtung

Eintretende Veränderungen bei der Berücksichtigung der Geschwisterkinder, die Auswirkungen auf den festgelegten Elternbeitrag haben, sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

6. Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten des Kindes leisten gemäß §15 SächsKitaG einen Elternbeitrag und haften für die Zahlung als Gesamtschuldner. Dieser wird ab dem Tag der Anmeldung erhoben und ist jeweils (wie auch das Verpflegungsgeld) zum 15. des auf den Betreuungsmonat folgenden Monats fällig (auch bei Urlaub, Ferien, Kur, Krankheit oder anderer Abwesenheit). Dafür ist vorzugsweise eine Einzugsermächtigung zu nutzen, Überweisung ist möglich.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem durch den jeweils zuständigen Gemeinde- oder Stadtrat bzw. Kreistag festgesetzten Betrag. Für die Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit werden für jede angefangene Stunde Zusatzkosten erhoben.

Eine Übersicht der gültigen Elternbeiträge und Zusatzkosten ist bei der Leitung der Einrichtung einzusehen.

Ein Bewilligungsbescheid zur Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt und deren Änderungen sind umgehend in der Einrichtung vorzulegen.

7. Verpflegungskosten

Die Höhe des durch die Personensorgeberechtigten aufzubringenden Verpflegungskostenersatzes richtet sich nach dem durch den Anbieter bzw. Träger festgesetzten Abgabepreis.



Die Verpflegungskosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit berechnet. Bleibt das Kind unentschuldig fern, müssen die Verpflegungskosten für diesen Tag bezahlt werden.

8. Betreuungszeit

Für das Kind wird eine tägliche Betreuungszeit von

bis zu 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden bis zu 9 Stunden

in der Regel bis _____ Uhr vereinbart.

Änderungen der Betreuungszeit, die Auswirkungen auf die Höhe der Elternbeiträge haben, sind schriftlich der Leitung der Einrichtung anzuzeigen und machen eine Vertragsänderung erforderlich.

9. Kündigung des Betreuungsvertrages

Zur Veränderung der Betreuungszeit bzw. der Abmeldung des Kindes ist eine schriftliche Kündigung erforderlich, die der Leitung der Einrichtung oder dem Träger mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats vorliegen muss.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Platzes durch den Träger der Einrichtung ist möglich, wenn

- das Kind anhaltend unentschuldig fehlt,
- der festgesetzte Elternbeitrag sowie die Verpflegungskosten nicht fristgerecht gezahlt wurden,
- sonstige Vertragsbedingungen nicht mehr gegeben sind.

10. Hausordnung

Die Personensorgeberechtigten haben von der Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung Kenntnis genommen und erkennen diese als Vertragsbestandteil an.

11. Infektionsschutzgesetz

Die Belehrung laut Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5 haben die Personensorgeberechtigten erhalten und mit Unterschrift des Vertrages bestätigt.

12. Datenschutzbestimmung

Der Träger erhebt und verarbeitet zum Zweck der Abwicklung des Betreuungsvertrages personenbezogene Daten. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur Datenerhebung erteilt.

Erklärung zum Betreuungsvertrag:

- Ich erkläre/Wir erklären, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.
- Weiterhin wird von mir/uns bestätigt, dass für mein/unser Kind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinerlei Anmeldung in einer anderen Kindereinrichtung besteht.
- Ergeben sich innerhalb meiner/unserer Familie Änderungen (z. B. Änderung Familienstatus oder Wohnanschrift, veränderte Erreichbarkeit, alleinerziehend, Änderung des Sorgerechts o. ä.), so teile ich/teilen wir das umgehend der Kita-Leitung mit.
- Bei alleinigem Sorgerecht wird eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorgelegt.

Marienberg, den _____

Leiter/in der Einrichtung

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r